

Fliegende Wahlkommission

Bei der Nationalratswahl können Menschen, die mangels Geh- oder Transportfähigkeit nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, den Besuch einer „fliegenden Wahlkommission“ beantragen. Für Angehörige und Pflegepersonal gibt es Erleichterungen beim Wahlvorgang.

Die „fliegende Wahlkommission“ ist eine so genannte „besondere Wahlbehörde“ – sie besteht aus einem vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde ernannten Vorsitzenden und drei Beisitzern; auf Antrag besucht sie die Wähler während der jeweils festgesetzten Wahlzeit direkt am Aufenthaltsort. Wer in Folge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen, nicht in sein Wahllokal kommen kann, ist dadurch nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Eine andere Möglichkeit zu wählen, ist seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 die Briefwahl – hier muss keine Wahlbehörde anwesend sein. Bei der Schaffung der Bestimmungen zur Briefwahl war es dem Gesetzgeber allerdings ein Anliegen, dass die Wahl per Wahlkarte vor einer Wahlbehörde in der gewohnten Weise erhalten bleibt. Viele Wahlberechtigte wünschen sich eine Stimmabgabe vor einer

Wahlkommission und freuen sich über den sozialen Kontakt mit den Mitgliedern der Wahlbehörde. Außerdem kommt eine Stimmabgabe per Briefwahl wohl nicht in Betracht, wenn die betroffene Person wegen ihrer Erkrankung oder Behinderung die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht selbst unterfertigen kann.

Zum Votieren vor der fliegenden Wahlkommission muss jedenfalls eine Wahlkarte bei der zuständigen Heimatgemeinde beantragt werden; um den Besuch der besonderen Wahlbehörde ist zusätzlich anzuschauen – die Gemeinde benötigt dafür genaue Angabe des Domizils (z. B. Wohnung, Zimmer im Pflegeheim oder Krankenhaus), wo der Antragsteller die mobile Wahlbehörde erwartet.

Auch Wahlberechtigte, die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind (in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen), können eine fliegende Wahlbehörde bean-

tragen – außer, in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich wurde ein eigener Wahlsprengel eingerichtet.

Die Wahlrechtsreform 2007 hat für das Wählen vor der besonderen Wahlbehörde eine Neuerung gebracht, die für viele eine große Erleichterung bedeuten wird: Früher war es Personen, die gerade in den Räumlichkeiten eines bettlägerigen oder in seiner Freiheit beschränkten Wahlkartenwählers anwesend waren, gesetzlich nicht gestattet, ebenfalls vor der „Fliegenden“ zu wählen – denn beantragt hatte die Wahlkommission nur der nicht geh- oder transportfähige Wähler.

Nach einer Änderung der Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung können jetzt auch andere Menschen, wie z. B. Angehörige, Ärzte, Pflege- oder Aufsichtspersonen, die Anwesenheit der besonderen Wahlbehörde nützen und ihre Stimme abgeben – vorausgesetzt, sie sind in Besitz einer Wahlkarte.

AUSLANDSÖSTERREICHER

Fern der Heimat

Österreichische Staatsbürger im Ausland, können noch einfacher bei der Nationalratswahl 2008 mitwählen.

Seit der Wahlrechtsreform 2007 ist es für Auslandsösterreicher noch einfacher und bequemer, ihre Stimme außerhalb Österreichs abzugeben. Für die Nationalratswahl 2008 sind folgende Punkte zu beachten:

- Auslandsösterreicher können ihr Stimmrecht bei der Nationalratswahl 2008 ausüben, wenn sie in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden oder bis zum 28. August 2008 bei der Gemeinde, zu der ihr Anknüpfungspunkt zu Österreich besteht, eine (Wieder-)Eintragung erfolgt ist.
- Es muss eine Wahlkarte beantragt

werden. Die Wahlkarte stellt jene Gemeinde aus, in der die Wähler in der Wählerevidenz geführt werden oder (wieder) eingetragen sind. Vom Ausland aus kann eine Wahlkarte auch im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) angefordert werden.

- Eine Wahlkarte kann ab sofort beantragt werden; der spätest mögliche Zeitpunkt ist bei einem schriftlichen Antrag an die Gemeinde der 4. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 24. September 2008), bei einem persönlichen (mündlichen) Antrag an die Gemeinde der 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 26. September 2008), 12 Uhr.

- Im Ausland kann die Stimme ausschließlich mittels Briefwahl abgegeben werden. Die Wahlkarte wird dabei nach der Stimmabgabe auf dem Postweg zur zuständigen Bezirkswahlbehörde geschickt. Auch eine Abgabe der Wahlkarte bei einer österreichi-

schen Vertretungsbehörde ist möglich. Die Wahlkarte muss bis zum 8. Tag nach der Wahl (6. Oktober 2008) um 14 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingetroffen sein.

- Seit 2007 ist keine Bestätigung durch einen Zeugen oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde mehr erforderlich. Der Gesetzgeber ist allerdings bei der Beförderung der Wahlkarte zur zuständigen Wahlbehörde strenger geworden: Der Postweg ist zwingend vorgeschrieben, eine persönliche Abgabe ist nicht mehr zulässig. Allenfalls kann man sich – nur vom Ausland aus – eines Schnellpostdienstes bedienen.

Bei Unklarheiten über den Anknüpfungspunkt zu einer bestimmten österreichischen Gemeinde (früherer Hauptwohnsitz) oder anderen Fragen zur Stimmabgabe hilft die Hotline des BMI: +43/1/53126/2700.